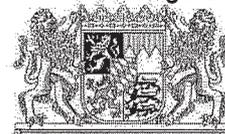


Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr



Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Postfach 22 12 53 • 80502 München.....

per E-Mail

Landeshauptstadt München
Kommunalreferat, Immobilienmanagement
Roßmarkt 3
80331 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
4.9.2018

Unser Zeichen
Z1-

Bearbeiter

München
29.10.2018

Telefon / - Fax

Zimmer

* E-Mail

Elektroladesäulen an Behördenstandorten

Sehr geehrte Damen und Herren,

vom Staatsministerium für Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat wurde uns Ihr Schreiben vom 4. September 2018 zugeleitet, in welchem Sie diverse Fragen zur Umsetzung des Ministerratsbeschlusses zum Gesamtkonzept für die Ladeinfrastruktur an Behördenstandorten stellen. Da den Ressorts als auch den nachgeordneten Behörden für die Umsetzung des Konzepts keine konkreten Vorgaben gemacht wurden und die Gestaltung vor Ort den Behörden jeweils selbst überlassen ist, möchten wir Ihre Anfragen teilweise gerne allgemein beantworten:

Zu 1.

Das Konzept des Ministerratsbeschlusses beinhaltet insgesamt 189 Lademöglichkeiten an Behördenstandorten über ganz Bayern verteilt. Die Behörden wurden dabei nach folgenden Kriterien ausgewählt:

- Findet an der Behörde Besucherverkehr statt?

- Werden Dienstfahrten durchgeführt und in welcher Häufigkeit?
- Ist eine öffentliche Zugänglichkeit – zunächst für Besucherverkehr – möglich oder kann diese geschaffen werden?
- Wie ist die Außenwirksamkeit der Behörde?
- Sind die örtlichen Gegebenheiten für die Errichtung einer Ladesäule geeignet?
- Gibt es bereits private oder kommunale Elektroladesäulen in unmittelbarer Nähe?

Die Erfüllung dieser Kriterien (bzw. Nicht-Erfüllung bei Punkt 6) gibt vor, ob die jeweilige Behörde grundsätzlich für die Errichtung von Elektroladesäulen geeignet ist. Weitere Kriterien, beispielsweise für die Anzahl der Ladesäulen je Standort, wurden nicht definiert. In den meisten Fällen sind die Randbedingungen derart, dass eine Säulenanzahl im unteren einstelligen Bereich umsetzbar und gerechtfertigt ist.

Von den im Ministerrat beschlossenen Standorten hat mittlerweile gut die Hälfte die Ladesäulen errichtet, hinzu kommen jedoch zahlreiche Behörden, die unabhängig vom Beschluss an einem oder mehreren Standorten weitere Säulen errichtet haben. Eine eigene Erhebung hierzu liegt uns nicht vor.

Zu 2. und 3.

Die unter 1. aufgezählten Kriterien schließen Bedarfsanfragen für Ladestationen zu ausschließlich privaten Zwecken grundsätzlich aus. Eine Kopplung der Realisierung von Ladesäulen an Mitarbeiterzahlen der Behörde besteht nicht; eine ausreichend hohe Mitarbeiterzahl ist bei Erfüllung der genannten Kriterien meist automatisch gegeben.

Zu 4.

Die Regelungen zu Lade- und Parkvorgängen erfolgen individuell. Häufig werden die Ladesäulen auf bzw. im Nahbereich von behördeneigenen Stellplätzen errichtet. Im Nachgang an den Ladevorgang hat der Nutzer das (private) Fahrzeug auf dem Behördenparkplatz oder – falls dieser nicht vorhanden – im öffentlichen Raum abzustellen.

Zu 5.

Selbstverständlich ist eine ausreichende Stromversorgung erforderlich. Für den Bau von Elektrotankstellen bei Behörden gibt es Technische Empfehlungen der Staatsbauverwaltung. Demnach können die Ladepunkte mit zwei verschiedenen Ladegeschwindigkeiten und Ladeleistungen ausgestattet werden:

- Ladezeit 6 Stunden, 3,6 kW
- Ladezeit eine Stunde, 22 kW

Die Kosten betragen für einen Ladepunkt mit einer Stunde Ladezeit ca. 20.000 Euro und für einen Ladepunkt mit 6 Stunden Ladezeit ca. 3.000 Euro. Für die Dienstfahrzeuge sowie für den Besucherverkehr empfehlen wir aus Gründen der Wirtschaftlichkeit Ladepunkte mit einer Ladezeit von einer Stunde. Schnelladesäulen mit einer Leistung von mehr als 22 kW und Ladezeiten unter einer Stunde sind in der Errichtung wesentlich teurer und werden daher in der Regel dort eingesetzt, wo dies wirtschaftlich vertretbar und notwendig ist, wie z. B. im Bereich der Tank- und Rastanlagen an Bundesautobahnen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Ministerialrat